

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 18. März 2014
26. Verordnung: Änderung der Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung
26. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. März 2014, mit der die Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 43 Abs. 2 und 3 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, wird verordnet:

Die Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zum 1. Abschnitt „Präventivhilfen und Erziehungshilfen (§ 8 Abs. 2 und 3 StKJHG)“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 18 „Kostenzuschuss für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung“.*

3. *Der Titel des 1. Abschnittes lautet „Präventivhilfen und Erziehungshilfen (§ 8 Abs. 2 und 3 StKJHG)“.*

4. *Im Titel des § 18 wird nach der Wortfolge „Kostenzuschuss für“ das Wort „präventive“ eingefügt.*

5. *In § 18 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Kostenzuschuss für die“ das Wort „präventive“ sowie nach der Wortfolge „gemäß § 7 StKJHG“ die Wortfolge „iVm Anlage 1 IV. A.“ eingefügt.*

6. *In § 19 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „gemäß § 7 StKJHG“ die Wortfolge „iVm Anlage 1 IV. B.“ eingefügt.*

7. *§ 19 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der Rechnung und beträgt pro Betreuungseinheit, das ist eine Betreuungszeit zu 90 Minuten, pro Person 13,74 Euro.“

8. *In § 20 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „gemäß § 7 StKJHG“ die Wortfolge „iVm Anlage 1 IV. C.“ eingefügt.*

9. *Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibungen), 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) werden neu erlassen.*

10. *Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:*

„§ 23a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 26/2014 treten in Kraft:

1. § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 sowie die Anlage 1 mit 1. Jänner 2014;
2. die Anlagen 2 und 3 mit 1. Februar 2014;
3. § 19 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. März 2014.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde anttsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>